

Gebühren- und Entgeltsatzung der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 21. Februar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach Art. 13 BayHIG erhobenen Gebühren und privatrechtlichen Entgelte an der Technischen Hochschule Rosenheim.
- (2) Im Grundsatz sind das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, abgabefrei. Dies gilt auch für die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion.
- (3) Nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen im Sinne dieser Satzung sind Personen, die keine Studierenden nach Art 87 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind, aber nach den Regelungen der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung in ihrer jeweiligen Fassung an der Technischen Hochschule Rosenheim immatrikuliert sind.

§ 2 Gebührentatbestände

- (1) Die Technische Hochschule Rosenheim erhebt Gebühren
 1. von Studierenden für die Teilnahme an berufsbegleitenden Studiengängen nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG und von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen für das Gaststudium und für weitere, speziell auf diese Personen zugeschnittene Angebote nach Art. 77 BayHIG.
 2. für Lehrangebote nach Art 78 BayHIG von allen Studierenden oder nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 BayHIG immatrikulierten Personen.
- (2) Die Gebühren befreien nicht von sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Technischen Hochschule Rosenheim, ihren Einrichtungen und dem Studierendenwerk München Oberbayern..
- (3) Kosten für Amtshandlungen nach dem Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung sind von den Gebühren nach Abs. 1 nicht gedeckt und werden gesondert erhoben.

§ 3 Höhe und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird durch Beschluss der Hochschulleitung in einem Gebühren- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Rosenheim festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge nach Art. 77 Abs. 3 Satz 4 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entsprechend dem erhöhten Aufwand für diese Formate festgesetzt. Die Gebühren für die Angebote nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG werden gemäß Art. 13 Abs. 6 Sätze 2 und 6 BayHIG zur Deckung der Kosten festgesetzt. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. Der Aufwand nach Satz 3 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Raum- und Betriebskosten.
- (3) Für Modulstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayHIG werden die Gebühren entsprechend dem prozentualen Anteil an den regulären Gesamtsemesterstunden des Studiengangs erhoben.
- (4) Die Gebühren werden mit der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§ 4 Entgelttatbestände

Die Technische Hochschule Rosenheim erhebt Entgelte

1. von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, die weder Studierende noch nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 BayHIG immatrikulierte Personen sind,
2. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel und
3. für die nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung erforderlichen Exkursionen.

§ 5 Höhe und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Höhe der Entgelte wird durch Beschluss der Hochschulleitung in einem Gebühren- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Rosenheim festgesetzt.
- (2) Die Entgelthöhe bemisst sich nach dem Aufwand der Technischen Hochschule Rosenheim sowie dem Nutzen, dem wirtschaftlichen Wert und der sonstigen Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger. Der Aufwand nach Satz 1 besteht aus den gesamten für solche Veranstaltungen entstehenden Personal- und Sachkosten einschließlich der Raum- und Betriebskosten.
- (3) Etwaige Entgelte für Angebote der Weiterbildung sind spätestens zu Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 6 Ausnahmen von der Gebühren- bzw. Entgeltspflicht

- (1) Keine Gebühren erhoben werden für
 1. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,
 2. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
 3. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
 4. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Besteht an der Durchführung von Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG ein besonderes öffentliches, insbesondere bildungspolitisches Interesse, kann die Technische Hochschule Rosenheim die zu erhebenden Gebühren entsprechend ermäßigen oder von einer Gebührenerhebung absehen.
- (4) Die Technische Hochschule Rosenheim ist berechtigt, von den Gebühren- oder Entgeltadressaten die erforderlichen Nachweise zur Prüfung der Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 einzufordern.

§ 7 Abmilderung besonderer Härtefälle

- (1) Die nach Maßgabe dieser Satzung zu erhebenden Gebühren und Entgelte sind zur Vermeidung besonderer Härten zu stunden, zu ermäßigen, die Zahlung der Gebühr oder des Entgelts in mehreren Raten zu ermöglichen, von einer Gebühren- oder Entgelterhebung abzusehen, wenn die Erhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine besondere Härte darstellt.
- (2) Die Gründe der besondere Härte sind unverzüglich schriftlich darzulegen und glaubhaft zu machen. Die erforderlichen Unterlagen sind unter Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten vorzulegen.
- (3) Die gewonnenen Daten dürfen auch zur Missbrauchskontrolle sowie zur Ahndung etwaigen Fehlverhaltens verwendet werden. Eine Verwendung der gewonnenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

§ 8 Dokumentationspflicht

Die Grundlagen für die Gebühren- und Entgeltbemessung sind zu dokumentieren. Eine Pflicht zur Veröffentlichung dieser Dokumentation besteht nicht.

§ 9 Übergangsregelungen

- (1) ¹Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Gebühren- und Entgeltsatzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) ²Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (4) Für die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Entgeltsatzung die darin enthaltenen Regelungen, sofern die getroffenen Regelungen für diese Studierenden günstiger sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 7. Februar 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 21. Februar 2024

Rosenheim, den 21. Februar 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler



Diese Satzung wurde am 21. Februar 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 21. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Februar 2024.

